

Fachgruppe Wien der Personenberatung
und Personenbetreuung
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T 514 50-2203 | F 01 51450-92203
E personenberatung@wkw.at
W wko.at/wien/personenberatung

Wesentliche Stellungnahmenpunkte der Fachgruppe Wien Personenberatung und Personenbetreuung zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

1. Ausbildungsumfang

Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Ausbildungszeitraumes von 5 auf 6 Semester zur Abdeckung der zusätzlichen Qualifikationsanforderungen wird grundsätzlich befürwortet. Betreffend der zum Ausdruck gebrachte Intention der Erweiterung von fünf auf sechs Semester muss jedoch festgestellt werden, dass bei der in Begutachtung stehenden Verordnung diese Aussage zunächst - mangels determinierter authentischer Auslegung verschiedener Bestandteile des in Zeitstunden ausgedrückten Workloads - nicht mit der vorgesehenen Anhebung der Zeitstunden der Ausbildung von 584 Zeitstunden in 8 Modulen korreliert.

Der modulare Aufbau ist auch der aktuell in Geltung stehenden Verordnung zu entnehmen. Zuzüglich von 30 Stunden Einzelselbsterfahrung ergeben sich sohin 3625 Zeitstunden nach der zu begutachtenden VO. Das entspricht einer Steigerung der aufzuwendenden Zeitstunden um mehr als 500 Prozent, was wohl in einem intendierten Zusatzsemester nur abgebildet werden, wenn eine ausdrückliche diesbezügliche Klarstellung in der Verordnung erfolgt, dass 80 Prozent des Workloads außerhalb der Präsenz in Ausbildungsveranstaltungen erbracht werden.

Notwendig ist daher eine Klarstellung wie viele Stunden der Ausbildung tatsächlich in Präsenz abgehalten werden müssen und wie viele durch andere Tätigkeiten (Heimarbeit, Literaturstudium, Vor- & Nacharbeiten). Weiter ist festzuhalten, wie die Tätigkeiten nachweislich zu belegen sind. Beabsichtigt war eine proportionale Erweiterung um ein Semester und somit auf 700 Stunden. Das entspricht in etwa einem Divisor von 5.

Die Anhebung der in der Fachlichen Tätigkeit aufzuwendenden Zeitstunden von 750 auf 875 entspricht hingegen der Intention. Es empfiehlt sich daher, sofern der zum Ausdruck gebrachten Intention der Verlängerung der fünfsemestrigen Ausbildung auf sechs Semester weiterhin gefolgt wird, zumindest in die Erläuterungen, besser aber in Anhang 1 der Verordnung selbst eine Darstellung aufzunehmen, welche Tätigkeiten mit welchem Workload in Zeitstunden zu bewerten sind (Präsenzstunden, Literaturstudium, Ausarbeitung schriftlicher Abhandlungen, Durchführung von Feldstudien, ...).

Im Konkreten wird folgende Adaptierung vorgeschlagen: In der Anlage 1 entfällt der Punkt nach Z 2 und es wird folgender Teilsatz angefügt: „wobei mit Ausnahme der Module XII und XIII, sofern nichts anderes belegt wird, von einem außerhalb der zu erbringenden Präsenzstunden erbrachten Workload von 80 Prozent des angegebenen Zeitumfangs auszugehen ist. Die Ausbildungseinrichtung hat sich durch laufende mündliche und regelmäßige schriftliche Kontrollen der Lernfortschritte zu vergewissern, dass diese eigenständig zu erarbeitenden Inhalte erbracht werden.“

2. Wettbewerbsverzerrung

Streichung des § 1 Abs. 1, da ein solcher Lehrgang schon nach dem geltenden Universitätsgesetz möglich ist und keiner weiteren Normierung bedarf. Bei Beibehaltung dieser Regelung besteht vielmehr die Gefahr einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung (siehe näher Punkt 3) und damit indirekter Benachteiligung potenzielle Mitglieder, wie sie in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt.

Aufhebung der faktischen Bevorzugung von Universitäten durch die wettbewerbsverzerrende exklusive Möglichkeit der Anrechnung von Vorleistungen durch Universitäten. Dies entspricht faktisch einer reinen Akademisierung des Berufes, infolge der Ausbildungsverkürzung durch Anrechnung. Schon im Hinblick auf die Zielgruppe der potenziellen Mitgliedsbetriebe, ist ein solche „reine“ Akademisierung nicht im Interesse der Akteure gelegen und ist dieser daher nicht Folge zu leisten. Universitätsabsolvent*innen sollten vielmehr ebenfalls den für die Gewerbeberechtigung erforderliche Kompetenznachweis im Rahmen einer kommissionellen Befähigungsprüfung zum Ausdruck bringen.

3. Anrechnung verwandter Berufe/Ausbildungen

Erforderlich ist eine Überarbeitung der Anrechnungen verwandter Ausbildungen nach deren tatsächlichen Überschneidung mit dem Gebiet der Lebens- und Sozialberatung. So wird für das psychotherapeutische Propädeutikum, das lediglich, wie der Name schon sagt eine „Vorbereitungsveranstaltung auf ein wissenschaftliches Gebiet“, in diesem Fall, die Psychotherapie darstellt, ein Stundenausmaß von 2750 Stunden angerechnet.

Ein Propädeutikum wird je nach Anbieter maximal mit 90ECTS bewertet und entspricht daher maximal der Hälfte der Ausbildung. De facto sind die Unterrichtsfelder und die Zielrichtung nicht exakt deckungsgleich und ergibt sich daraus eine sogar deutlich geringe Anrechenbarkeit. Noch deutlicher stellt sich das im Bereich der Psychotherapie am Beispiel der „Integrativen Therapie“ dar. An der Donau-Universität Krems umfasst diese 550 Präsenzeinheiten a 45 Minuten, also gerade 412 Unterrichtsstunden (Quelle: https://www.donau-uni.ac.at/dam/jcr:2ff17287-0ca8-44da-83ec-46b62265b9bd/IT%20Brosch%C3%BCre_November%202021.pdf).

Das Propädeutikum umfasst tatsächlich ca. 765 Einheiten a 45 Minuten (Quelle: <https://www.apg.or.at/inhalte-und-umfang.html>) was 573 Präsenzstunden entspricht, insgesamt ergibt sich für den theoretischen Bereich einer Psychotherapieausbildung 985 Ausbildungsstunden, also weniger als ein Viertel der derzeit in der neuen Verordnung vorgeschriebenen 4500 Stunden für Lebens- und Sozialberatung.

Da das Tätigkeitsfeld von Psychotherapeut*innen vor allem klinisch ist davon auszugehen, dass zusätzliche medizinische insbesondere psychiatrische Inhalte einen wesentlicheren Ausbildungsanteil haben als jener der im Bereich der Lebens- & Sozialberatung anzusetzen ist. Das Tätigkeitsfeld der Lebens- und Sozialberater*innen ist ja gerade der nicht-klinische, also gesunde Bereich. Die Ausbildung ist also in keiner Weise als gleichartig anzusehen. Zwar überschneiden sich Bereiche im Ausbildungskatalog, aber bei weitem besteht keine entsprechende Deckung.

Auch würde bei einer Deckungsannahme eine Reziprozität zu erfolgen haben. Eine solche ist nicht erkennbar. Die Anrechnungen der verwandten Berufe sind durchwegs (in beiden Richtungen) sehr wünschenswert und genau zu definieren. Hier waren eher einseitige berufspolitische Interessen handlungsleitend, die faktisch nicht zu argumentieren sind.

4. Adaptierung von Lehr-/Lerninhalten

Im Kompetenzinteresse der potenziellen Mitgliedsbetriebe ist der Wegfall des Faches „Einführung in die Geschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen“ und „wissenschaftliches Arbeiten“ zugunsten praktischer Inhalte, wie Krisenintervention und Methodik der Beratung (z.B. Methoden der Onlineberatung) vorzunehmen.

Die Abgrenzung zur Psychotherapie ist bereits in den Feldern Berufsidentität und Berufsrecht abgedeckt und die Abdeckung der Arbeitsweise der Lebens- und Sozialberater auf wissenschaftlicher Grundlage ergibt sich im Hinblick auf die Reglementierung per se. Eine anteilige Reduktion des Bereiches Krisenintervention ist gerade im Hinblick auf die Kernkompetenzen der Lebens- und Sozialberatung jedenfalls nicht sinnvoll.

5. Lehrberechtigung

Es besteht die Notwendigkeit der Korrektur der Kriterien der Lehrberechtigten im Bereich Selbsterfahrung, da es in diesem Bereich keine als sinnvoll zu erkennende Ausbildung gibt. Dieser Text wurde offenbar aus dem Bereich Supervision übernommen und findet im Bereich Selbsterfahrung keine erkennbare Sinnhaftigkeit. Es ist daher die bisherige Regelung wieder einzusetzen.

6. Ausbildungsberechtigung

Hier zeigt der Entwurf offensichtliche redaktionelle Mängel auf, § 3 des Entwurfes wirft nämlich Fragen auf. So verweist Absatz 1 auf die Determinierung der erforderlichen Qualifikationen durch die nachfolgenden Absätze, zu einigen Modulen ist hier allerdings keine Präzisierung zu erfahren (etwa Modul I). Auch ist vollkommen unklar, was unter „Zusatzqualifikation in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung“ zu verstehen ist - es gibt dazu keine konkreten Determinierungen zum Inhalt dieser neu definierten Anforderung, welche offenbar die 250 Stunden Selbsterfahrung ersetzen soll. Fraglich ist, ob 100 Stunden einer theoretischen Zusatzqualifikation tatsächlich eine Verbesserung zur bisherigen Anforderung von 250 Stunden Selbsterfahrung darstellen: einer Selbsterfahrung ist wohl gegenüber einer theoretischen Aufschulung auch weiterhin der Vorzug zu geben. Vorschlag: In § 3 Abs. 2 sind die Module X und XI zu ergänzen. In § 3 Abs. 4 ist das Modul 1 zu ergänzen.

In § 3 Abs. 6 hat lit. c zu lauten „Einzelsselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden, in welche die Selbsterfahrung im Zuge der Ausbildung nicht einzurechnen ist, absolviert hat.“

Laut den Kriterien für „Ausbildungsberechtigte Personen“ der neuen Verordnung dürfen in Zukunft die meisten **bisherigen „Ausbildungsberechtigten Personen“** (also erfahrene Lebens- und Sozialberater*innen) sieben von dreizehn Modulen (also mehr als die Hälfte der Module) nicht mehr unterrichten! Wenn man die zwei Praxismodule XII und XIII und das Abschlussmodul XI von den übrigbleibenden sechs Modulen abzieht, bleiben lediglich nur **drei** Module (I, IV und X) übrig, die bisherige (nach der „alten“ Verordnung) ausbildungsberechtigte Personen oder erfahrene/r Lebens- und Sozialberater*in (mit mindestens 5 Jahre Berufspraxis) unterrichten dürfen!!

Also 77 % der Module einer „gewerblichen“ Berufsausbildung dürfen somit von Akademiker*innen, die keinerlei Praxiserfahrung und unternehmerische Kompetenz haben, unterrichtet werden. Selbst die Gründer*innen der LSB-Berufsgruppe und langjährig erfahrene Praktiker*innen dürfen somit 77 % der Module nicht mehr unterrichten! Damit liegt die Ausbildungshoheit vorwiegend bei „beratungs- und gewerbeunerfahrenen“ Akademiker*innen und/oder den Privatuniversitäten und nicht mehr bei den gewerberechtlich berechtigten Kammermitgliedern!

7. Einzelselbsterfahrung

Die Einzelselbsterfahrung kann nicht sinnvoll verbindlich in den Bereich der Institute übergehen, stellt diese doch eine individuelle Leistung dar. Es ist nicht erkennbar, wie diese konkret ausgestaltet sein sollte.

8. Praxisanforderung

Die Änderungen der Praxisanforderung führt dazu, dass Menschen ohne jede Beratungspraxis ein Zugang zum Beruf Lebens- und Sozialberatung, psychosoziale Beratung möglich ist. In der vorliegenden Fassung werden 100 Stunden Supervision und 775 Stunden Peergroup oder Seminartätigkeiten, das heißt Tätigkeiten ohne Praxisbezug, als rechtskonform normiert. Darin ist, entgegen der eigentlichen Zielsetzung der in Begutachtung stehenden Verordnung, entgegen der Interessen des Berufsstandes und der potenziellen Mitgliedsbetriebe, einen wesentlichen qualitativen Rückschritt zu sehen.

9. Fortbestehen der Möglichkeit außeruniversitärer Ausbildung auf weiterhin hohem Niveau.

Vollkommen unklar bleibt, was in Ziffer 10 lit. b und c unter Berufserfahrung auf Basis von Anrechnung von Lernergebnissen (über Validierung) oder der erfolgreich abgelegten Befähigungsprüfung als Alternative (oder) zum Lehrgang (offenbar außeruniversitär, ist allerdings nicht ausreichend definiert und geht auch nicht aus den Erläuterungen hervor) gemeint sein könnte.

Nach dem Wortlaut wäre es somit möglich, ohne jeglicher Ausbildung zu einer Befähigungsprüfung anzutreten und mit dem Zeugnis die Eintragung ins Gewerbeverzeichnis zu erhalten. Es ist anzunehmen, dass hier ein kumulatives Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemeint ist - dies sollte daher auch durch ein „und“ statt des „oder“ zum Ausdruck gebracht werden. Litera b wäre darüber hinaus jedenfalls ausreichend zu determinieren (welche Berufserfahrung konkret soll es neben Modul XIII sein), ansonsten wäre eine Streichung erforderlich, um keine ungewünschten Interpretationen zuzulassen, zumal ja auch die Erläuterungen hier keinerlei Aufschluss geben.

Konkret wäre daher in § 1 wird in der litera a das Wort „und“ angefügt, litera b entfällt und litera c erhält die Bezeichnung als litera b: in der neuen litera b wird ergänzt „vor einer Prüfungskommission, welcher nur Personen angehören dürfen, welche ausbildungsberechtigt im Sinn des § 3 sind“.

10. Legistische Adaptierung

Fehlerkorrekturen, wie des fehlende Wort „und“ in §1 Abschnitt 10.

Begriff der „psychosozialen Beratung“

Formal ist auf den Mangel der korrespondierenden Begrifflichkeiten der Verordnung mit dem Gesetzestext der GewO hinzuweisen: Wenngleich begrüßt wird, zur klareren Abgrenzung zu den Dienstleistungen der Klinischen- und Gesundheitspsychologie den Begriff der „psychosozialen“ Beratung anzuführen, so ist doch zu bemerken, dass § 119 der GewO unverändert die Bezeichnung „psychologische Beratung“ vorsieht. Die neue Bezeichnung hat daher keine korrespondierende Gesetzesgrundlage in der Gewerbeordnung. Es ergeht daher die Anregung auch die Begriffsanpassung im § 119 GewO 1994 idgF zu verfolgen.

11. Rahmenbedingungen von Prüfungen

Klarstellung und Konkretisierung, wie und in welchem Umfang (Dauer) eine Prüfung abzuhalten ist, welcher Art sie sein soll (mündlich, schriftlich, Reflexion, Verteidigung einer Diplomarbeit, Multiple-Choice-Wissenstest oder subjektive Befragung), welche Inhalte sie im breiten Feld der Lebens- und Sozialberatung abdecken soll und wie sie wissenschaftlich zu argumentieren ist, also inwieweit die Methode geeignet ist relevante Kompetenzen zu überprüfen und wer qualifiziert ist diese Prüfung abzulegen.

Es ist auf ein Fortbestehen der erfolgreichen Kooperation erfahrener KMU mit Ausbildungseinrichtungen und Unternehmen im Bereich der Selbsterfahrung und Supervision zu achten.

Aktuell besteht hier eine enge Zusammenarbeit. Es entspricht auch der Zielsetzung des Entwurfes, KMU zu stärken und keinesfalls zu schwächen. Dies sollte noch klarer zum Ausdruck gebracht werden im Entwurf selbst durch diesbezügliche Klarstellungen.

Vorschlag: In § 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „wobei Einzel- und Gruppenselbsterfahrung außerhalb der jeweiligen Lehrgangsstruktur in Anspruch genommen werden können.“

12. Übergangsbestimmung zeitlich unbegrenzt

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen ist unklar, ob damit tatsächlich 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Ausbildungen nach der außer Kraft getretenen Verordnung begonnen werden und - es besteht ja keine Maximaldauer für solche Ausbildungen - beliebig lang die Eintragung ins GewerbeRegister nach den derzeit geltenden Bestimmungen beantragen können sollen: das gleiche gilt für Studien. Hier sollte eine Höchstdauer eingeführt werden.

Freundliche Grüße

FACHGRUPPE WIEN DER PERSONENBERATUNG
UND PERSONENBETREUUNG



Mag. Harald Haris G. Janisch
Fachgruppenobmann



Mag. Martin Kofler
Fachgruppengeschäftsführer